



Methodik und Qualität



Zweck dieses Dokuments ist es, den Statistiknutzerinnen und -nutzern Hintergrundinformationen über die Methodik dieser Statistik und die Qualität der statistischen Informationen zu bieten. Dies ermöglicht es, die Aussagekraft der Ergebnisse besser einzuschätzen.

Die Bürgerrechtsstatistik gibt Auskunft über Einbürgerungen in Liechtenstein, Registrierungen des Landesbürgerrechts sowie den Verlust des Landesbürgerrechts. Einbürgerungen und Registrierungen des Landesbürgerrechts in Liechtenstein werden seit dem Jahr 1970 statistisch erfasst. Die Publikation zur Bürgerrechtsstatistik enthält Einbürgerungen und Registrierungen nach Einbürgerungsart, neuer Heimatgemeinde, vormaliger Staatsbürgerschaft sowie Geschlecht der Eingebürgerten.

Die rechtlichen Grundlagen für Einbürgerungen und Registrierungen des Landesbürgerrechts sind im Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, LGBL. 1960 Nr. 23) gegeben. Im Laufe der Zeit wurden wiederholt neue Einbürgerungsmöglichkeiten geschaffen sowie bestehende Einbürgerungsarten angepasst oder aufgehoben. Abschnitt 3.3 „Erläuterung der Einbürgerungsarten“ gibt eine Übersicht und stellt die verschiedenen Einbürgerungsarten detailliert vor.

Informationen der Bürgerrechtsstatistik werden im Thema „Einbürgerungen, Registrierungen“ auf dem Statistikportal veröffentlicht.

Gesetzliche Grundlage der Bürgerrechtsstatistik ist das Statistikgesetz vom 17. September 2008, LGBL. 2008 Nr. 271.

Für das Berichtsjahr 2025 wurde die Klassifikation der Einbürgerungsarten an die geltenden rechtlichen Grundlagen angepasst und die Bezeichnungen wurden präzisiert. In diesem Zusammenhang wurde die Statistik von „Einbürgerungsstatistik“ in „Bürgerrechtsstatistik“ umbenannt, und das Thema wurde von „Einbürgerungen“ in „Einbürgerungen, Registrierungen“ umbenannt.



Inhaltsverzeichnis

1	Methodik	4
1.1	Hauptinhalt der Statistik	4
1.2	Verwendungszweck der Statistik	4
1.3	Gegenstand der Statistik	4
1.4	Datenquellen	5
1.5	Datenaufbereitung	5
1.6	Publikation der Ergebnisse	6
1.7	Wichtige Hinweise	6
2	Qualität	7
2.1	Relevanz	7
2.2	Genauigkeit	7
2.3	Aktualität und Pünktlichkeit	7
2.4	Vergleichbarkeit und Kohärenz	7
3	Glossar	8
3.1	Abkürzungen und Zeichenerklärungen	8
3.2	Begriffserklärungen	9
3.3	Erläuterungen zu den Einbürgerungsarten	9
3.4	Erläuterungen zum Verlust des Landesbürgerrechts	12

1 Methodik

Der Abschnitt über die Methodik orientiert zunächst über Zweck und Gegenstand der Statistik und beschreibt dann die Datenquellen sowie die Datenaufbereitung. Es folgen Angaben zur Publikation der Ergebnisse sowie wichtige Hinweise.

1.1 Hauptinhalt der Statistik

Die Bürgerrechtsstatistik enthält Angaben zu den Einbürgerungen und Registrierungen des Landesbürgerrechts von in Liechtenstein und im Ausland wohnhaften Personen, wobei die Angaben nach den verschiedenen Einbürgerungsarten gegliedert werden. Die Bürgerrechtsstatistik enthält Zeitreihen, die bis ins Jahr 1971 reichen.

1.2 Verwendungszweck der Statistik

Die Bürgerrechtsstatistik wird in erster Linie verwendet, um sich über die Entwicklung der Anzahl eingebürgerter oder als Landesbürger registrierter Personen zu informieren. Von besonderem Interesse ist die Art der Einbürgerung, die frühere Staatsbürgerschaft und der Wohnsitz der betreffenden Personen (Liechtenstein oder im Ausland).

Genutzt wird die Bürgerrechtsstatistik im Inland insbesondere von der Regierung, verschiedenen Ämtern, den Gemeinden und der wissenschaftlichen Forschung. Im Ausland zählen die nationalen statistischen Ämter, Eurostat, der Europarat, sowie Botschaften und Konsulate zu den Nutzerinnen und Nutzern. Die liechtensteinischen Medien informieren die Öffentlichkeit jeweils über die Hauptinhalte neuer Publikationen zur Bürgerrechtsstatistik.

1.3 Gegenstand der Statistik

In der Bürgerrechtsstatistik werden die Aufnahme von lebenden Personen ohne Landesbürgerrecht in das liechtensteinische Landesbürgerrecht sowie die nachträgliche Registrierung des Landesbürgerrechts von lebenden Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft, die das liechtensteinische Landesbürgerrecht von Gesetzes wegen erworben haben, ausgewiesen. Ergänzend dazu enthält die Bürgerrechtsstatistik Angaben über den Verlust des Landesbürgerrechts durch ausdrücklichen Verzicht und die Aberkennung des Landesbürgerrechts durch die Regierung.

Einbürgerungen und Registrierungen des Landesbürgerrechts werden in folgende Einbürgerungsarten unterteilt:

Einbürgerung im ordentlichen Verfahren

- im ordentlichen Verfahren (Bürgerabstimmung)

Einbürgerung im erleichterten Verfahren

- infolge Eheschliessung
- infolge längerfristigem Wohnsitz
- infolge Staatenlosigkeit

Registrierung des Landesbürgerrechts

- ausländischer Kinder liechtensteiner Mütter infolge des Urteils des StGH vom 24. April 1997
- durch Annahme an Kindesstatt (Adoption)
- eines Kindes unbekannter Abstammung (Findelkind)

Detaillierte Erläuterungen zu den Einbürgerungsarten finden sich in Abschnitt 3.3 Erläuterungen der Einbürgerungsarten.

Die Möglichkeiten für Einbürgerungen und Registrierungen haben sich in der Vergangenheit aufgrund verschiedener Gesetzesänderungen mehrfach verändert. Es wurden wiederholt neue Einbürgerungsarten (EA) geschaffen oder bestehende angepasst.

Der Liechtensteinische Staatsgerichtshof (StGH) hat mit seinem Urteil vom 24. April 1997 (StGH 1996/36; LGBL 1997 Nr. 118) für ausländische Kinder liechtensteiner Mütter die Möglichkeit geschaffen, ein durch Geburt innewohnendes Recht zu aktivieren. Durch einen entsprechenden Antrag beim Zivilstandsamt wird die liechtensteinische Staatsbürgerschaft nachträglich registriert. Ein Wohnsitz in Liechtenstein ist dabei nicht erforderlich. Diese Art der Erlangung des Landesbürgerrechts wird in dieser Publikation als „Registrierung des Landesbürgerrechts aufgrund StGH-Urteil (EA 6b)“ bezeichnet.

Mit der Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes vom 12. April 2000 (LGBL 2000 Nr. 141) konnten sich auch Personen mit längerfristigem Wohnsitz im erleichterten Verfahren einbürgern lassen.

Mit der Teilrevision vom 17. September 2008 (LGBL 2008 Nr. 306) erhielten Findelkinder und Staatenlose die Möglichkeit, sich von Gesetzes wegen bzw. im erleichterten Verfahren einbürgern zu lassen. Gleichzeitig wurden die allgemeinen Voraussetzungen verschärft. Eine Bewerberin respektive ein Bewerber muss bei der Einbürgerung im ordentlichen Verfahren (Bürgerabstimmung), der erleichterten Einbürgerung infolge Eheschliessung, der erleichterten Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz sowie der erleichterten Ein-

bürgerung infolge Staatenlosigkeit die Kriterien guter Leumund, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Sprachkenntnisse und Staatskundekenntnisse erfüllen.

Mit der Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 20. November 2009 (LGBL 2010 Nr. 3) wurde präzisiert, dass der Nachweis über ausreichende Staatskundekenntnisse erbracht ist, wenn ein Abschlusszeugnis einer inländischen Schule vorgelegt werden kann. Gemäss den Übergangsbestimmungen dieses Gesetzes können Personen, die durch stillschweigenden Verzicht das Landesbürgerrecht verloren haben, bei der Regierung innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Antrag auf Wiederaufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht stellen.

Mit der Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 17. März 2011 (LGBL 2011 Nr. 170) erhielten Personen, deren Vater oder Mutter durch stillschweigenden Verzicht das liechtensteinische Landesbürgerrecht verloren haben und die ohne diesen Verzicht das liechtensteinische Landesbürgerrecht von Gesetzes wegen erworben hätten, das liechtensteinische Landesbürgerrecht, sofern sie den Antrag innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einreichten. Seit dem 1. Juni 2016 ist diese Einbürgerungsart infolge der abgelaufenen Fünfjahresfrist nicht mehr möglich.

Seit dem 1. September 2011 können sich gleichgeschlechtliche Partner oder Partnerinnen beim Zivilstandsamt registrieren lassen, wobei mindestens eine einzutragende Partnerin bzw. ein einzutragender Partner den ordentlichen Wohnsitz in Liechtenstein haben oder die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzen muss. Mit der Anpassung des Bürgerrechtsgesetzes vom 16. März 2011 (LGBL 2011 Nr. 354) werden die eingetragenen Partnerinnen oder Partner den verheirateten Personen in Bezug auf das Bürgerrechtsgesetz gleichgestellt.

Mit der Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 2. Dezember 2015 (LGBL 2016 Nr. 15), welche am 1. April 2016 in Kraft getreten ist, kann die Regierung einer Staatsbürgerin oder einem Staatsbürger - sofern die Person dadurch nicht staatenlos wird - das erworbene Landesbürgerrecht unter bestimmten Voraussetzungen aberkennen (siehe Abschnitt 3.4, „Erläuterungen zum Verlust des Landesbürgerrechts“).

Gemäss der am Ende des Berichtszeitraumes gültigen Fassung des Bürgerrechtsgesetzes kann das Landesbürgerrecht auf nachfolgende Weise erworben werden (Einbürgerungsarten im Rahmen der Statistik sind in Klammern angegeben):

a) von Gesetzes wegen durch:

- Geburt (generell nicht Gegenstand der Bürgerrechtsstatistik, nur nachträgliche Registrierungen aufgrund StGH-Urteil EA 6b);
- Annahme an Kindesstatt (Adoption, EA 7a und EA 7b);

- Auffinden eines Kindes unbekannter Abstammung (Findelkind) (EA 9);

b) durch Aufnahme:

- im erleichterten Verfahren infolge:
 - Eheschliessung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft (EA 4a, EA 4b);
 - längerfristigem Wohnsitz (EA 5);
 - Staatenlosigkeit (EA 10);
- im ordentlichen Verfahren (Bürgerabstimmung, EA 2);

1.4 Datenquellen

Als Datenquelle der Bürgerrechtsstatistik dienen Verwaltungsdaten des Zivilstandsamtes. Das Zivilstandsamt erfasst die verschiedenen Arten von Einbürgerungen sowie Registrierungen des Landesbürgerrechts laufend im Zentralen Personenregister (ZPR) der Landesverwaltung. Bis zum Berichtsjahr 2024 wurden die Daten als Einzelmeldungen in Papierform an das Amt für Statistik übermittelt. Ab dem Berichtsjahr 2025 erfolgt der Zugriff auf die elektronischen Daten des ZPR durch das Amt für Statistik direkt über eine Schnittstelle.

Die Verwaltungsdaten des Zivilstandsamtes sind die einzige Datenquelle für die Bürgerrechtsstatistik.

1.5 Datenaufbereitung

Die Verwaltungsdaten des Zivilstandsamtes werden jeweils für das aktuelle Berichtsjahr zusammen mit einer Reihe von weiteren Daten zu natürlichen Personen und Unternehmen über eine Schnittstelle aus dem Zentralen Personenregister übernommen. Dabei werden automatisch unter anderem die Staatsbürgerschaft vor der Einbürgerung sowie der Wohnsitz zum Zeitpunkt der Einbürgerung ermittelt. Ein entsprechender ETL-Prozess speichert die Daten in einem Data Warehouse (DWH). Die Erstellung von Publikationstabellen erfolgt anschliessend mit der Statistiksoftware SAS auf Grundlage der Daten im DWH.

Bei der Einbürgerungsart EA 6b (Registrierung des Landesbürgerrechts aufgrund StGH-Urteil) wird die vormalige Staatsbürgerschaft nicht ausgewiesen, da diese Personen quasi seit Geburt die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besaßen. Bei gewissen Einbürgerungsarten kann die eingebürgerte Person im Ausland wohnen (siehe Tabellen 5.3 und 5.4). Rückwirkende Registrierungen des Landesbürgerrechts nach dem Tod der betroffenen Person sind nicht in dieser Publikation enthalten.

Um mögliche Fehlerfassungen im Register oder Fehler bei der Datenaufbereitung zu reduzieren, erfolgt im Rahmen der Publikationserstellung ein Vergleich der

Zahlen mit internen Zusammenstellungen beim Zivilstandsamt.

Die Bürgerrechtsstatistik beruht auf einer vollständigen Erfassung der eingebürgerten Personen. Imputationen oder statistische Korrekturen werden keine vorgenommen.

1.6 Publikation der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Bürgerrechtstatistik werden jährlich in elektronischer Form auf dem Statistikportal des Amtes für Statistik im Thema „Einbürgerungen, Registrierungen“ und als interaktive Tabellen auf dem eTab-Portal (www.etab.llv.li) veröffentlicht.

1.7 Wichtige Hinweise

Die Angaben der Bürgerrechtsstatistik sind betreffend Anzahl der Einbürgerungen und Registrierungen des Landesbürgerrechts von im Inland wohnhaften Personen auf europäischer Ebene vergleichbar. Die Anzahl der Einbürgerungen und Registrierungen des Landesbürgerrechts der im Ausland wohnhaften Personen wird hingegen von anderen Staaten vielfach nicht ausgewiesen.

Als „Einbürgerungen“ im weiteren Sinn werden in der Bürgerrechtsstatistik auch Registrierungen des Landesbürgerrechts verstanden, obwohl diesen Personen das Landesbürgerrecht von Gesetzes wegen bzw. per Geburt zuteil ist und bei gewissen Arten der Registrierung auch rückwirkend per Geburt erfasst wird. Die betreffenden Personen hatten allerdings vor dem Zeitpunkt der Registrierung keinen liechtensteinischen Pass.

In Publikationen zu früheren Berichtsjahren wurden Registrierungen des Landesbürgerrechts aufgrund StGH-Urteil als „Verleihungen der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft“ bezeichnet. Bei anderen Arten von Registrierungen des Landesbürgerrechts wurde in früheren Berichtsjahren nicht zwischen Einbürgerungen (im engeren Sinn) und Registrierungen des Landesbürgerrechts unterschieden, sondern nur der Begriff „Einbürgerungen“ verwendet. Der Begriff „Einbürgerungsart“ klassifiziert sowohl Einbürgerungen im engeren Sinn als auch Registrierungen des Landesbürgerrechts.

2 Qualität

Der Abschnitt über die Qualität basiert auf den Vorgaben von Eurostat über die Qualitätsberichterstattung und beschreibt Relevanz, Genauigkeit, Aktualität, Pünktlichkeit, Kohärenz und Vergleichbarkeit der statistischen Informationen.

2.1 Relevanz

Die Bürgerrechtsstatistik deckt die meisten Wünsche der Nutzerinnen und Nutzer ab, indem Einbürgerungen und Registrierungen des Landesbürgerrechts nach den verschiedenen Einbürgerungsarten sowie nach ausgewählten Merkmalen der eingebürgerten Personen gegliedert werden.

Die Anzahl der Personen, die auf die liechtensteinische Staatsbürgerschaft verzichten, wird unter „Verlust des Landesbürgerrechts durch ausdrücklichen Verzicht“ nach Altersklasse und zukünftiger Staatsbürgerschaft ausgewiesen.

Aberkennungen des Landesbürgerrechts durch die Regierung werden summarisch ausgewiesen.

2.2 Genauigkeit

Die Qualität der Datenquelle für die Bürgerrechtsstatistik ist insgesamt als gut einzuschätzen. Eine Untererfassung der Einbürgerungen und Registrierungen des Landesbürgerrechts ist unwahrscheinlich, da ohne eine Eintragung im Zentralen Personenregister durch das Zivilstandsamt kein Wechsel der registrierten Staatsbürgerschaft einer Person erfolgen kann und auch keine entsprechenden Urkunden erstellt werden können. In Ausnahmefällen können durch Fehleintragungen im Zentralen Personenregister, beispielsweise durch falsche Datumsangaben oder falsche Angaben der Einbürgerungsart, Unter- oder Übererfassungen sowie Fehlklassifikationen auftreten.

2.3 Aktualität und Pünktlichkeit

Die Ergebnisse der Bürgerrechtsstatistik werden gemäss Publikationsplan jährlich sieben Monate nach dem Ende des Berichtsjahres veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Publikation zum Berichtsjahr 2025 erfolgte am angekündigten Termin, dem 28. August 2026.

2.4 Vergleichbarkeit und Kohärenz

Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Die Bürgerrechtsstatistik enthält Zeitreihen, die bis ins Jahr 1971 reichen. Die Angaben der Bürgerrechtsstatistik sind unter Berücksichtigung der beschriebenen Änderungen der gesetzlichen Grundlagen, die mit den Einbürgerungsarten beschrieben sind, über den gesamten Zeitraum vergleichbar. In räumlicher Hinsicht gab es keine Änderung der Definitionen.

Die Angaben der Bürgerrechtsstatistik sind betreffend die Anzahl Einbürgerungen und Registrierungen der im Inland wohnhaften Personen auf europäischer Ebene vergleichbar. Die Anzahl Einbürgerungen und Registrierungen von im Ausland wohnhaften Personen wird von anderen Staaten oft nicht ausgewiesen.

Kohärenz

Die verschiedenen Abschnitte der Bürgerrechtsstatistik sind kohärent. Die Begriffe werden in der gesamten Bürgerrechtsstatistik einheitlich verwendet. Die Definition der Einbürgerung von im Inland wohnhaften Personen entspricht den internationalen Definitionen. Die Definition der Personenmerkmale ist kohärent mit der Bevölkerungsstatistik.

3 Glossar

3.1 Abkürzungen und Zeichenerklärungen

EA	Einbürgerungsart
LGBL	Landesgesetzblatt
StGH	Staatsgerichtshof
ZPR	Zentrales Personenregister
-	Ein Strich an Stelle einer Zahl bedeutet Null (nichts).
.	Ein Punkt an Stelle einer Zahl bedeutet, dass die Zahlenangabe nicht möglich ist, weil keine Daten verfügbar sind oder die begrifflichen Voraussetzungen dazu fehlen.
*	Ein Stern an Stelle einer Zahl bedeutet, dass die Zahlenangabe nicht erhältlich ist, nicht erhoben wurde oder aus Datenschutzgründen unterblieben ist.
<u>unterstrichen</u>	Korrigierte Ergebnisse

3.2 Begriffserklärungen

Alter, Altersklasse

Das Alter wird nach der Altersjahrmethode berechnet (Alter in vollendeten Jahren) und in Altersklassen ausgewiesen.

Einbürgerung

Als Einbürgerung gilt der Erwerb der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft nach der Geburt und vor dem Tod durch Aufnahme im ordentlichen oder im erleichterten Verfahren (Bürgerrechtsgesetz, §3). Der Erwerb der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft bei Geburt gilt nicht als Einbürgerung. In Publikationen bis zum Berichtsjahr 2024 wurden auch Registrierungen des Landesbürgerrechts als Einbürgerungen bezeichnet.

Heimatgemeinde

Jede Person mit einer liechtensteinischen Staatsbürgerschaft (Landesbürger/in) muss in einer Gemeinde (Heimatgemeinde) des Fürstentums Liechtenstein Bürger oder Bürgerin sein, mit Ausnahme der Mitglieder des Fürstlichen Hauses.

Landesbürgerrecht

Der Begriff Landesbürgerrecht bezeichnet die liechtensteinische Staatsangehörigkeit.

Registrierung des Landesbürgerrechts

Als Registrierung des Landesbürgerrechts gilt die nachträgliche Registrierung des liechtensteinischen Landesbürgerrechts einer lebenden, vormalig mit ausländischer Staatsbürgerschaft erfassten Person, welcher das Landesbürgerrecht von Gesetzes wegen zusteht (Bürgerrechtsgesetz, §3). Dies betrifft insbesondere ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter, denen das Landesbürgerrecht durch Geburt zusteht, sowie adoptierte Kinder mit ausländischer Staatsbürgerschaft.

3.3 Erläuterungen zu den Einbürgerungsarten

Im Folgenden werden die Einbürgerungsarten näher beschrieben. Einbürgerungen und Registrierungen gemäss den *kursiv* geschriebenen Einbürgerungsarten waren im Berichtsjahr aufgrund von Gesetzesänderungen nicht mehr möglich. Die statistische Publikation „Einbürgerungen in Liechtenstein von 1970 bis 2006“ enthielt letztmals detaillierte Tabellen zu früheren Einbürgerungsarten.

EA 1: Rückbürgerung ehemaliger Liechtensteinerinnen

Bis 1974 verloren Liechtensteinerinnen, welche einen Ausländer heirateten, ihr liechtensteinisches Landesbürgerrecht.

EA 1a: Rückbürgerung ehemaliger gebürtiger Liechtensteinerinnen

Mit LGBL 1974 Nr. 50, das am 19. August 1974 in Kraft trat, wurde gebürtigen Liechtensteinerinnen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes infolge Heirat mit einem Ausländer ihre liechtensteinische Staatsbürgerschaft verloren hatten, die Möglichkeit gegeben, auf Antrag wieder in ihr früheres Gemeinde- und Landesbürgerrecht aufgenommen zu werden. Einbürgerungen waren auch nach der fünfjährigen Frist aufgrund der Übergangsbestimmung LGBL 1974 Nr. 50 Art. 6 Abs. 2 in Ausnahmefällen möglich.

Von 1974 bis 1991 machten 445 ehemalige Liechtensteinerinnen von dieser Rückbürgerungsmöglichkeit Gebrauch. Davon waren 40% mit einem Schweizer, 32% mit einem Österreicher, 14% mit einem Deutschen, 11% mit einem Italiener und 3% mit einem Bürger sonstiger Staatsbürgerschaft verheiratet. Der Grossteil der Rückbürgerungen (271 oder 61% der gesamten 445 Rückbürgerungen) entfiel auf das Jahr 1975.

EA 1b: Rückbürgerung ehemaliger nichtgebürtiger Liechtensteinerinnen

Ehemalige Liechtensteinerinnen, die das Gemeinde- und Landesbürgerrecht nicht durch Geburt, sondern durch Aufnahme erworben und vor Inkrafttreten von LGBL 1974 Nr. 50 (siehe EA 1a) durch Eheschliessung mit einem Ausländer wieder verloren hatten, konnten innerhalb einer fünfjährigen Frist wieder in ihr früheres Gemeinde- und Landesbürgerrecht aufgenommen werden. Diese Möglichkeit wurde in den Übergangsbestimmungen des Gesetzes über die erleichterte Einbürgerung ausländischer Kinder liechtensteinischer Mütter (LGBL 1986 Nr. 104) eröffnet. Die betreffenden Frauen hatten innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des genannten Gesetzes entsprechend Antrag zu stellen. Gemäss einer Auswertung per 30. August 1986 gab es damals in Liechtenstein fünf Frauen mit diesem Status. Die auf diesem Wege allenfalls erfolgten Einbürgerungen wurden den erleichterten Einbürgerungen gemäss Einbürgerungsart EA 6a zugerechnet.

EA 2: Einbürgerung im ordentlichen Verfahren (Bürgerabstimmung)

Ausländische Einwohnerinnen und Einwohner können durch Bürgerabstimmung in der jeweiligen Wohn-gemeinde das liechtensteinische Landesbürgerrecht erlangen, sofern sie auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichten. Bei Aufnahme eines verheirateten Ausländers in das Landesbürgerrecht erwerben auch seine ehelichen minderjährigen Kinder das Landesbürgerrecht, sofern sie bei der Aufnahme nicht ausdrücklich ausgenommen werden. Die Ehegattin/der Ehegatte des Bewerbers respektive der Bewerberin erwirbt das Landesbürgerrecht ebenfalls, wenn sie/er in aufrechter Ehe lebt und Antrag stellt, in die Aufnahme einbezogen zu

werden. Seit der Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes vom 17. September 2008 (LGBL 2008 Nr. 306) muss die sich bewerbende Person seit zehn Jahren (vorher fünf Jahre) einen ordentlichen Wohnsitz in Liechtenstein haben und die allgemeinen Voraussetzungen wie guter Leumund, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Sprachkenntnisse und Staatskundekenntnisse erfüllen.

EA 3: Automatische Einbürgerung infolge Eheschliessung

Bis zum 1. Juli 1984 erhielten Ausländerinnen, die einen Liechtensteiner heirateten, automatisch die liechtensteinische Staatsbürgerschaft. Per 2. Juli 1984 trat ein Gesetz in Kraft (LGBL 1984 Nr. 23), das für eingetragte Ausländerinnen den erleichterten Erwerb der Staatsbürgerschaft nach einer Karenzfrist vorsah. In den Jahren 1970 bis 1984 wurden 822 Frauen automatisch infolge Eheschliessung eingebürgert.

EA 4: Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung

EA 4a

Seit dem 2. Juli 1984 erlangen Ausländerinnen durch Verehelichung mit einem Liechtensteiner nicht mehr sofort das liechtensteinische Bürgerrecht (LGBL 1984 Nr. 23). Bis zum 10. Dezember 2008 wurde ein ordentlicher liechtensteinischer Wohnsitz von zwölf Jahren verlangt, wobei die Jahre nach der Eheschliessung doppelt zählten. Ebenso musste die Bewerberin seit mindestens drei Jahren in aufrechter Ehe mit einem liechtensteinischen Landesbürger leben und auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichten. Aufgrund obiger Bedingungen konnte eine erleichterte Einbürgerung in diesen Fällen erst ab 1987 beantragt werden.

Seit dem 10. Dezember 2008 (LGBL 2008 Nr. 306) muss die Bewerberin einen ordentlichen liechtensteinischen Wohnsitz von zehn Jahren nachweisen, wobei die Jahre nach der Eheschliessung doppelt zählen. Ebenso muss die Bewerberin seit mindestens fünf Jahren in aufrechter Ehe mit einem liechtensteinischen Landesbürger leben und auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichten. Zusätzlich müssen die allgemeinen Voraussetzungen wie guter Leumund, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Sprachkenntnisse und Staatskundekenntnisse erfüllt werden. Der liechtensteinische Ehemann kann zudem das Landesbürgerrecht nur dann an seine Ehefrau weitergeben, wenn er selbst das liechtensteinische Landesbürgerrecht anders als durch Eheschliessung erworben hat.

Die Einbürgerungen von eingetragenen Partnerinnen werden seit dem 1. September 2011 (LGBL 2011 Nr. 354) ebenfalls unter dieser Einbürgerungsart verzeichnet.

EA 4b

Dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau folgend, wurde 1996 das Verfahren über die Ein-

bürgerung infolge Eheschliessung angepasst (LGBL 1996 Nr. 124). Ab 1996 erhielt auch der Ehemann einer liechtensteinischen Ehefrau die Möglichkeit, ohne Bürgerabstimmung in das liechtensteinische Landesbürgerrecht aufgenommen zu werden. Bis zum 10. Dezember 2008 wurde ein ordentlicher liechtensteinischer Wohnsitz von zwölf Jahren verlangt, wobei die Jahre nach der Eheschliessung doppelt zählten. Ebenso musste der Bewerber seit mindestens drei Jahren in aufrechter Ehe mit einer Liechtensteinerin leben und auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichten.

Seit dem 10. Dezember 2008 (LGBL 2008 Nr. 306) muss der Bewerber einen ordentlichen liechtensteinischen Wohnsitz von zehn Jahren nachweisen, wobei die Jahre nach der Eheschliessung doppelt zählen. Ebenso muss der Bewerber seit mindestens fünf Jahren in aufrechter Ehe mit einer Liechtensteinerin leben und auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichten. Zusätzlich müssen die allgemeinen Voraussetzungen wie guter Leumund, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Sprachkenntnisse und Staatskundekenntnisse erfüllt werden.

Die liechtensteinische Ehefrau kann zudem das Landesbürgerrecht nur dann an ihren Ehemann weitergeben, wenn sie selbst das liechtensteinische Landesbürgerrecht anders als durch Eheschliessung erworben hat.

Die Einbürgerungen von eingetragenen Partnern werden seit dem 1. September 2011 (LGBL 2011 Nr. 354) ebenfalls unter dieser Einbürgerungsart verzeichnet.

EA 5: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigen Wohnsitzes

Seit dem 13. Juli 2000 (LGBL 2000 Nr. 141) können sich Ausländerinnen und Ausländer mit längerfristigem Wohnsitz im erleichterten Verfahren einbürgern lassen. Sie haben auf Antrag Anspruch auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht, wenn:

- ein ordentlicher Wohnsitz von dreissig Jahren nachgewiesen wird, wobei die Jahre von der Geburt bis zum zwanzigsten Lebensjahr doppelt gezählt werden;
- in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung der ordentliche Wohnsitz in Liechtenstein war;
- auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichtet wird; und
- die allgemeinen Voraussetzungen wie guter Leumund, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Sprachkenntnisse und Staatskundekenntnisse erfüllt werden (zusätzliches Erfordernis seit dem 10. Dezember 2008, LGBL 2008 Nr. 306).

Die minderjährigen Kinder des Antragstellers oder einer Antragstellerin erhalten ebenso das Landes- und Gemeindebürgerrecht, sofern der andere Elternteil damit einverstanden ist oder sich das Kind bei der sich bewerbenden Person in Pflege und Erziehung befindet.

Zudem müssen Jugendliche, welche das 15. Lebensjahr vollendet haben, eine Erklärung abgeben, ob sie in die Aufnahme miteinbezogen werden wollen.

EA 6: Einbürgerung, Registrierung des Landesbürgerrechts ausländischer Kinder liechtensteinischer Mütter

EA 6a: Erleichterte Einbürgerung ausländischer Kinder liechtensteinischer Mütter

Mit der Teilrevision vom 14. Oktober 1986 (LGBL 1986 Nr. 104) wurde die erleichterte Einbürgerung ausländischer Kinder liechtensteinischer Mütter ermöglicht. Bedingung war, dass diese Kinder seit mindestens dreissig Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz in Liechtenstein hatten, wobei die Jahre bis zum erfüllten zwanzigsten Altersjahr doppelt zählten.

Ausserdem konnten gleichzeitig die ehelich geborenen unmündigen Kinder eines Sohnes einer Liechtensteinerin und die unehelich geborenen unmündigen Kinder einer Tochter einer Liechtensteinerin in das erleichterte Aufnahmeverfahren ihres vorgenannten Elternteils einbezogen werden. Anders ausgedrückt, es konnten in den erwähnten Fällen auch Kinder der ausländischen Kinder mit liechtensteinischer Mutter (bzw. die Enkel dieser Liechtensteinerin) mit eingebürgert werden.

Am 21. August 1996 trat die Teilrevision des Landesbürgerrechts gemäss LGBL 1996 Nr. 124 in Kraft. Mit dieser Teilrevision wurden Mann und Frau in Bezug auf die Weitergabe der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft gleichberechtigt. Ausländische Kinder einer liechtensteinischen Mutter hatten die Möglichkeit, sich im erleichterten Verfahren einbürgern zu lassen, ohne auf die bisherige Staatsangehörigkeit verzichten zu müssen. Sie durften jedoch nicht älter als vierzig Jahre sein und die Mutter durfte das liechtensteinische Landesbürgerrecht nicht durch Eheschliessung erworben haben. Hingegen war es nicht mehr erforderlich, dass die Kinder in Liechtenstein wohnten. Wenn das ausländische Kind einer liechtensteinischen Mutter selbst wiederum Kinder hatte, so konnten diese ebenfalls in das Einbürgerungsverfahren einbezogen werden. Ausländische Kinder einer liechtensteinischen Mutter, die bereits älter als vierzig Jahre waren, hatten ebenfalls die Möglichkeit sich in einem erleichterten Verfahren einbürgern zu lassen, jedoch galten in diesem Fall andere Voraussetzungen. So mussten diese während mindestens fünf Jahren in Liechtenstein gewohnt haben und sie mussten auf ihre bisherige Staatsbürgerschaft verzichten. Diese Einschränkungen wurden am 24. April 1997 durch den Staatsgerichtshof aufgehoben (siehe EA 6b). Im Jahre 1997 machten bis zum Urteil des Staatsgerichtshofes vom 24. April 1997 insgesamt 550 in Liechtenstein wohnhafte Personen von diesem erleichterten Einbürgerungsverfahren Gebrauch (Tabelle 6.1). Zusätzlich wurden im selben Zeitraum 658 im Ausland wohnhafte ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter eingebürgert (Tabelle 6.2).

EA 6b: Registrierung des Landesbürgerrechts aufgrund des Urteils des Staatsgerichtshofes vom 24. April 1997

Die Einbürgerung gemäss Einbürgerungsart EA 6a wurde durch das Urteil des Staatsgerichtshofs (StGH) vom 24. April 1997 einschneidend verändert (StGH 1996/36). Gemäss Urteil verstossen gewisse Bestimmungen des 1996 abgeänderten Gesetzes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz von Mann und Frau. Alle ausländischen Kinder einer liechtensteinischen Mutter haben mit diesem Urteil, wie die Kinder eines liechtensteinischen Vaters, Anspruch auf das liechtensteinische Landesbürgerrecht. Dadurch wurden die Übergangsbestimmungen für Kinder einer liechtensteinischen Mutter, die bereits älter als vierzig Jahre sind, aufgehoben. Somit müssen sie nicht mehr fünf Jahre in Liechtenstein gewohnt haben und auf ihre bisherige Staatsbürgerschaft verzichten, um in das Landesbürgerrecht aufgenommen zu werden.

Der Staatsgerichtshof hat mit Urteil vom 21. November 2001 zu StGH 2001/41 präzisiert, dass die Mutter des einzubürgernden Kindes zu Lebzeiten das liechtensteinische Bürgerrecht besessen haben muss, ansonsten ihr Kind keinen Anspruch auf Feststellung der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft hat.

EA 7: Einbürgerung durch Adoption

Es wird unterschieden, ob die eingebürgerte Person zum Zeitpunkt der Adoption in Liechtenstein (**EA 7a**) oder im Ausland wohnhaft (**EA 7b**) war.

Durch Annahme an Kindesstatt erwarb ein ausländisches Wahlkind, sofern es zum Zeitpunkt der Annahme das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, das Landesbürgerrecht, wenn bei gemeinsamer Annahme durch Ehegatten der Wahlvater und bei Annahme durch eine Einzelperson der Wahlvater oder die unverheiratete Wahlmutter Landesbürger/in war (LGBL 1976 Nr. 41). Mit LGBL 1996 Nr. 124 wurde diese Einbürgerungsmöglichkeit dahingehend abgeändert, dass das adoptierte Kind das Landesbürgerrecht erhielt, wenn der Wahlvater oder die Wahlmutter Landesbürger/in war und das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Wurde ein leibliches Kind der Ehefrau durch den Ehemann (Stiefvater) angenommen, so erwarb es das Landesbürgerrecht, sofern es zum Zeitpunkt der Annahme noch nicht mündig war (LGBL 1976 Nr. 41). Diese Bestimmung wurde mit LGBL 1996 Nr. 124 ebenfalls an den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau angepasst, so dass das leibliche Kind eines/einer Ehepartner/in das Landesbürgerrecht erwarb, wenn es durch den/die anderen/andere Ehepartner/in angenommen wurde.

Seit dem 10. Dezember 2008 (LGBL 2008 Nr. 306) erwirbt ein ausländisches Wahlkind, sofern es zum Zeitpunkt der Annahme das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, das Landesbürgerrecht, wenn der

Wahlvater oder die Wahlmutter die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzen.

Die Einbürgerung durch Adoption wurde erstmals im Jahre 1995 statistisch erfasst.

EA 8: Einbürgerung durch Legitimation

Es wird unterschieden, ob die eingebürgerte Person zum Zeitpunkt der Legitimation in Liechtenstein (EA 8a) oder im Ausland wohnhaft (EA 8b) war.

Ein uneheliches Kind erwarb durch Legitimation infolge Eheschliessung der Mutter mit dem gerichtlich festgestellten Vater die liechtensteinische Staatsbürgerschaft, sofern der Vater Landesbürger war. Seit der Abänderung des Landesbürgerrechts durch LGBL 1996 Nr. 124 konnten ausländische uneheliche Kinder eines liechtensteinischen Vaters das Landesbürgerrecht auf Antrag erwerben, wenn sie noch minderjährig waren und seit fünf Jahren entweder in Hausgemeinschaft mit dem Vater lebten oder einen ordentlichen liechtensteinischen Wohnsitz aufwiesen.

Die Einbürgerung durch Legitimation wurde erstmals im Jahre 1995 statistisch erfasst.

Durch die Abänderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) vom 6. Juni 2014 (LGBL 2014 Nr. 199) entfiel die früher in §§161ff. ABGB geregelte Legitimation, wodurch diese Einbürgerungsart seit 2015 nicht mehr möglich ist.

EA 9: Einbürgerung eines Kindes unbekannter Abstammung (Findelkind)

Mit der Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes vom 17. September 2008 (LGBL 2008 Nr. 306) erhält ein in Liechtenstein aufgefundenes Kind unbekannter Staatsangehörigkeit die liechtensteinische Staatsbürgerschaft. Die so erworbenen Bürgerrechte (Gemeinde- und Landesbürgerrecht) erlöschen, wenn die Abstammung des Kindes festgestellt wird, die Person noch unmündig ist und dadurch nicht staatenlos wird. Bisher wurde noch keine Einbürgerung eines Findelkindes verzeichnet.

EA 10: Einbürgerung infolge Staatenlosigkeit

Mit der Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes vom 17. September 2008 (LGBL 2008 Nr. 306) haben Staatenlose bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres auf Antrag Anspruch auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht, wenn sie in Liechtenstein geboren wurden und seit Geburt staatenlos sind, ein ordentlicher liechtensteinischer Wohnsitz von fünf Jahren nachgewiesen wird und die allgemeinen Voraussetzungen wie guter Leumund, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Sprachkenntnisse und Staatskundekenntnisse gegeben sind. Die minderjährigen Kinder einer sich bewerbenden Person erwerben ebenfalls das Landes- und Gemeindebürgerrecht, sofern der andere Elternteil damit einverstanden ist oder sich das Kind in Pflege und Erziehung dieser Person befindet.

Ein staatenloses unmündiges Kind hat auf Antrag Anspruch auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht, wenn ein ordentlicher liechtensteinischer Wohnsitz von fünf Jahren nachgewiesen wird, wovon ein Jahr unmittelbar vor Antragstellung liegen muss. Bisher wurde noch keine Einbürgerung infolge Staatenlosigkeit verzeichnet.

EA 11: Wiederaufnahme in das Landesbürgerrecht nach stillschweigendem Verzicht

EA 11a

Mit der Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 20. November 2009 (LGBL 2010 Nr. 3) können, gemäss den Übergangsbestimmungen dieses Gesetzes, Personen, die durch stillschweigenden Verzicht das Landesbürgerrecht verloren haben, bei der Regierung innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes am 21. Januar 2010, einen Antrag auf Wiederaufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht stellen). Ab dem 22. Januar 2015 ist diese Einbürgerungsart wegen dem Ablauf der Fünfjahresfrist nicht mehr möglich.

EA 11b

Mit der Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 17. März 2011 (LGBL 2011 Nr. 170) erhalten Personen, deren Vater oder Mutter durch stillschweigenden Verzicht das liechtensteinische Landesbürgerrecht verloren haben und die ohne diesen Verzicht das liechtensteinische Landesbürgerrecht von Gesetzes wegen erworben hätten, das liechtensteinische Landesbürgerrecht, sofern sie den Antrag innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Juni 2011 einreichen. Ab dem 1. Juni 2016 ist diese Einbürgerungsart wegen dem Ablauf der Fünfjahresfrist nicht mehr möglich.

3.4 Erläuterungen zum Verlust des Landesbürgerrechts

Gemäss Artikel 17 des Bürgerrechtsgesetzes (LGBL 1960 Nr. 23) wird das Landesbürgerrecht verloren:

- durch ausdrücklichen Verzicht;
- durch Ungültigerklärung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft;
- durch Aberkennung durch die Regierung des Fürstentums Liechtenstein; oder
- durch Annahme an Kindesstatt.

Wird ein unmündiger Landesbürger oder unmündige Landesbürgerin von einem/er Ausländer/in angenommen, so verliert er/sie mit der Annahme das Landesbürgerrecht, wenn er/sie mit der Annahme die Staatsangehörigkeit des Annehmenden erwirbt oder diese bereits besitzt.

Mit der Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 2. Dezember 2015 (LGBL 2016 Nr. 15), welche am 1. April 2016 in Kraft getreten ist, kann die Regierung einem Staatsbürger/einer Staatsbürgerin, sofern die Person dadurch nicht staatenlos wird, das erworbene Landesbürgerrecht aberkennen, wenn:

- sich herausstellt, dass die für die Verleihung aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt waren und seit dem Erwerb nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind; oder
- die Person durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Landes erheblich schädigt.

Die Regierung kann das Landesbürgerrecht jederzeit aberkennen, wenn dessen Erwerb durch falsche Angaben oder in betrügerischer Weise erfolgt ist.

In dieser Publikation wird die Anzahl der Personen, die auf die liechtensteinische Staatsbürgerschaft ausdrücklich verzichteten, ab dem Jahr 2008 ausgewiesen. Aberkennungen durch die Regierung werden seit 2016 summarisch ausgewiesen. Angaben über die früheren Jahre und über die weiteren Arten des Verlusts liegen nicht vor.